

Vertrag zur Errichtung des
„Tiroler Heizwerkverbandes“
(Stand Vollversammlung 12.11.2015, Änderungen von
Vollversammlung beschlossen und rot markiert)

abgeschlossen zwischen

und

und

und

und

als Gründungsmitglieder
sowie

Ort, Datum:

Unterschrift Koordinator:

als weiteres Mitglied
wie folgt:

1. Zweck des Vertrages, Name und Sitz des Tiroler Heizwerkverbandes

1.1. Zweck des Tiroler Heizwerkverbandes ist die Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung technischer und umweltrelevanter Aspekte.

Dies erfolgt durch

- Informationsaustausch innerhalb und außerhalb der ARGE
- Interessensvertretung gegenüber Behörden und Förderstellen
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Medienbetreuung
- Entwicklung und Betreuung von Schulungsprogrammen
- Koordinierter Einkauf, Verkauf und Vermittlung von Waren und Dienstleistungen
- Erfahrungsaustausch in der Betriebsführung, insbesondere bei der Betriebssicherheit, der Energieeffizienz sowie der Abfall- und Emissionsminimierung

1.2. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) führt die Bezeichnung:

Tiroler Heizwerkverband

bzw. die Kurzbezeichnung "THV"

1.3. Sitz des THV ist die Bioenergie Tirol eGen Wilhelm-Greil Strasse 9 6020 Innsbruck

1.4. Mitglieder des THV können Betreiber von Biomasseheizwerken, Nah- und Fernwärmeanlagen sowie Unternehmen, Institutionen und Personen, die den Zweck des THV förderlich sind, werden.

1.5 Es besteht die Möglichkeit den THV als Förderer zu unterstützen. Förderer werden über für sie betreffende Aktivitäten des THV informiert und haben die Möglichkeit bei Betreibertreffen teilzunehmen.

2. Koordinator

2.1. Der THV tritt nach außen hin als Gemeinschaft auf und wird durch den Koordinator vertreten.

2.2. Der Koordinator wird von den Mitgliedern des THV auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2.3. Die Aufgaben des Koordinators umfassen:

- a) Die Kommunikation innerhalb des THV.
- b) Die Vertretung der Interessen des THV nach außen.

- c) Die Mitarbeit im Ausschuss und Leitung des Ausschusses
- d) Die Kooperation mit der Bioenergie Tirol eGen. auf Basis der Grundsatzvereinbarung.
- e) Die Verwaltung des THV (Einnahmen- /Ausgabenrechnung, Kontoführung, Mitgliedsbeiträge, etc.)
- f) Die Einhaltung des jährlichen Budgetrahmens.
- g) Die Einberufung von Ausschuss-Sitzungen.
- h) Die Kooperation mit dem Dachverband West - die Aufgaben und Zielsetzungen sind in einem eigenen Vertrag geregelt.
- i) Die Kooperation mit dem Bundesverband ABiNa.

2.4. Der Koordinator hat die Verpflichtung, die Mitglieder des THV von allen wesentlichen Vorkommnissen schriftlich oder elektronisch zu verständigen.

2.5. Der Koordinator ist nicht berechtigt, ohne entsprechende Beschlussfassung gemäß Punkt 4. eigenmächtig Verträge abzuschließen, abzuändern oder sonstige Handlungen zu setzen, die den Mitgliedern oder dem THV Verpflichtungen auferlegen.

2.6. Dem Koordinator stehen für Leistungen und Dienstleistungen jährlich zu vereinbarende Stundensätze sowie Spesenersatz zu.

3. Ausschuss

3.1. Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern aus dem Kreis der THV-Mitglieder, einem Vertreter der Bioenergie Tirol eGen und dem Koordinator.

3.2 Der Ausschuss wird bei der jährlich abzuhaltenden Vollversammlung von den Mitgliedern des THV für vier Jahre gewählt.

3.3 Aufgaben des Ausschusses sind:

- Die Ausarbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte des THWV unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen.
- Die Erstellung des jährlichen Budgetrahmens.
- Die Erstellung der jährlichen Tarife für den Dienstleistungsaustausch etc. sowie die Mitgliedsbeiträge
- Der Kontakt zu den einzelnen THWV-Mitgliedern.

4. Vollversammlung

4.1 Alle Mitglieder des THV werden vom Regionalkoordinator zu einer jährlichen Vollversammlung eingeladen. Weitere Sitzungen sind nach Bedarf möglich.

4.2. Die Einladung muss allen Mitglieder zwei Wochen vor der Vollversammlung zumindest per email zugestellt werden.

4.3 Aufgaben der Vollversammlung sind

- Die Bestellung, Bestätigung und Abberufung des Koordinators
- Die Wahl des Ausschusses.
- Die Beschließung der inhaltlichen Schwerpunkte des THV
- Die Beschließung des jährlichen Budgetrahmens
- Die Beschließung der jährlichen Tarife inkl. Mitgliedsbeiträge

4.4 Förderer werden zur Vollversammlung eingeladen. Sie haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

5. **Innenverhältnis / Beschlussfassung**

5.1. Alle Mitglieder des THV haben jederzeit die Möglichkeit, dem Koordinator Vorschläge vorzulegen. Es liegt in der Verantwortung des Koordinators, diese direkt oder nach Absprache mit dem Ausschuss oder nach Absprache mit der Vollversammlung umzusetzen.

5.2. Alle Mitglieder des THV können bis vier Wochen vor der Vollversammlung Vorschläge einbringen. Diese werden vom Ausschuss behandelt und bei der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

5.3. Die Willensbildung innerhalb des Ausschusses und des THV erfolgt nach Möglichkeit einvernehmlich nach Beratung und Anhörung aller anwesenden Mitglieder. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so entscheidet die Mehrheit des Ausschuss bzw. der THV-Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Koordinators. Verbundene Anlagen haben eine Stimme.

5.4. Eine Abberufung des Koordinators ist durch eine Abstimmung in der Vollversammlung möglich und Bedarf einer Mehrheit der Mitglieder. Eine Neubestellung eines Koordinators benötigt ebenfalls die Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder.

6. **Aufnahme weiterer Mitglieder**

6.1. Weitere Mitglieder können in den THV jederzeit aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Mit der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied diesen Vertrag an.

6.2. Der Koordinator teilt die Neu-Aufnahme eines Mitgliedes allen weiteren Mitgliedern des THV in geeigneter Weise mit.

7. Mitgliedsbeiträge und Finanzierung:

7.1. Die Finanzierung des ARGE erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, durch eigene Dienstleistungen bzw. den Transfer von Dienstleistungen und Waren und soweit möglich durch öffentliche Unterstützung.

7.2. Die Mitgliedsbeiträge für Biomasse-Nahwärmanlagen errechnen sich wie folgt: 100 Euro Sockelbeitrag je Mitglieds-Heizwerk, 20 Cent je kW Biomassekesselleistung bis 4500 kW und 10 Cent je kW ab 4500 kW. (Nettobeträge, siehe Berechnungstabelle bzw. Tarifrechner) Bei verbundenen Heizwerken werden die Leistungen zusammengezählt. **Förderer bezahlen 50% des Normaltarifes oder es ist je nach Art des Förderers ein Tarif zu vereinbaren.**

7.3. Jedes in der ARGE vertretene Heizwerk verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Jahres auf ein vom THV zu bezeichnendes Konto zu überweisen.

7.4. Folgende Mitgliedsbeiträge werden als Beitrag zur Bundes-ARGE (ABiNa) an diese weitergegeben: 30 Euro Sockelbeitrag je Mitglieds-Heizwerk, 10 Cent je kW Biomassekesselleistung und 200 Euro als Obergrenze je Heizwerk. **(Im Jahr 2016 wird 60% des Beitrages verrechnet)**

7.5. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Koordinator des THV vorgeschrieben und verwaltet.

7.6. Wird der Mitgliedsbeitrag einer Biomasse-Nahwärmanlage nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres bezahlt, kann dieses Mitglied aus dem THV ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich gegenüber anderen Mitgliedern oder dem THV schädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

7.7 Ziel des THV ist es auch, in Gemeinschaft Waren und Dienstleistungen einzukaufen sowie Waren und Dienstleistungen anzubieten und auszutauschen. Dabei wird ein vom Ausschuss vorgeschlagener und von der Vollversammlung beschlossener Solidaritätsbeitrag für den THV einbehalten.

7.8. Leistungen innerhalb der THV-Mitglieder werden nach den vereinbarten Tarifen angeboten. Dabei kann bis zu 50 % des Mitgliedsbeitrages pro Jahr in Abzug gebracht werden.

7.9. Die jährliche Anpassung der genannten Tarife wird vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Vollversammlung beschlossen.

8. Vertragsdauer

8.1. Der THV beginnt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages.

8.2. Der THV endet durch eine von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließender Auflösung. Auf die beabsichtigte Auflösung ist bereits in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen.

9. Ausscheiden eines Vertragspartners

9.1. Das freiwillige Ausscheiden während der Vertragsdauer ist nur zulässig, wenn sämtliche ausstehende Zahlungen geleistet sind.

9.2. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

9.3. Ein Ausscheiden eines Mitgliedes ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Koordinator möglich.

10. Haftung

10.1 Sowohl jedes Mitglied des THV wie auch der Koordinator, der Ausschuss und die Vollversammlung haften für die von ihnen getätigten Maßnahmen in vollem Umfang.

11. Schlichtung / Gerichtsstand / Schiedsgericht

11.1 Zur Entscheidung über sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergebende Rechtsstreitigkeiten ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit primär eine zu diesem Zweck im Einzelfall zusammentretende Schlichtungsstelle berufen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig und für die Streitparteien bindend. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus dem Koordinator sowie jeweils einer durch jede Streitpartei zu nominierende Person zusammen.

11.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.

12.2. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch Zweidrittel aller Mitglieder des THVV. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von der Schriftform.

12.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

12.4. Der vorliegende Vertrag wird in _____ Ausfertigungen errichtet, von denen die Vertragsteile je eine erhalten.

 Rotholz , am 12.11.2015
